Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

nachgiebig Heid, Zunnechomheid, oder Lasthafter
anlehnung Lasthaben, der denuntiant, um denun-
" tiaten zu ergänzung der Lasthaidigten Ehr, und
gutten Leumoths, abtrag aller erlittenen Costen,
und schäden mit seiner Verlänglichkeit anzuhal-
" ten, begehrens aber, auch nach Gestalt der
sachen von ambts-wegen ernestlich abzubeis-
sen ist.

Last ohn auf welche weis wäre er zuhalten, wan
der denuntiant ohne alle Ursach, oder etwann
wegen Leumother Gab, oder ay Heimblichen Ver-
" standt seine denuntiation zurück nemen wolte,
etc. auf welchen fall er widerumben nach Ge-
" stalt der sachen Lider, oder Ehrrestor zu
" straffen wäre, hitzwischen ist gleiche doch
ein beambter schuldig, von ambts-wegen
mit der inquisition fortzufahren, oder
es der Inquisitions-Proceß mit sich bringt,
ohne etwas zuthun dankesagen, als zur ver-
" hung der Wahrheit, und bestrafung des